

FAQ ONLINE-DIENST

Stand: 25.01.2022

	Seite
1. Warum muss ich eine Abfrage durchführen?	2
2. Wie häufig bekommt die GEKV neue Informationen?	2
3. Warum funktioniert der Dienst nicht bei einem Großprojekt?	2
4. Was kostet eine Überprüfung auf neue Informationen?	3
5. Wann kann ich mit einem Ergebnis rechnen?	3
6. Ich habe noch keinen Antrag auf Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung gestellt. Kann ich die Auskunft zur Kampfmittelbelastung über diesen Onlinedienst abfragen?	3
7. Es liegen keine neuen Informationen vor: Ist meine Fläche nun verdachtsfrei?	3
8. Es liegen keine neuen Informationen vor: Darf ich jetzt unmittelbar mit den Eingriffen in den Baugrund beginnen?	3
9. Es liegen neue Informationen vor: Ist meine Fläche nun eine Verdachtsfläche?	4
10. Es liegen neue Informationen vor: Muss ich jetzt einen neuen Antrag auf Gefahrenerkundung stellen?	4
11. Kann ich den Onlinedienst auch für Anträge auf Prüfung des Verdachtsflächenkatasters nutzen?	4

1. Warum muss ich eine Abfrage durchführen?

Noch immer befinden sich Kampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg im Boden. Ca. 12 % der abgeworfenen Sprengbomben sind nicht detoniert. Von diesen verbliebenen Bomben und weiteren Kampfmitteln geht Gefahr aus, sobald Sie in den Boden eingreifen. Daher müssen Sie Vorsorgepflichten erfüllen um mögliche Gefahren für sich selbst und gegenüber Dritten zu verhindern.

Unter die Vorsorgepflicht fällt die Einholung einer Auskunft bei uns:

Gemäß § 6 KampfmittelVO sind Sie vor Beginn baulicher Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, verpflichtet, sich bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) eine Auskunft einzuholen, ob für den betroffenen Baubereich ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht. Auf dieser Grundlage haben Sie bereits eine Stellungnahme zur Einstufung Ihrer Fläche im Verdachtsflächenkataster von der GEKV erhalten.

Eine Stellungnahme der GEKV stellt den aktuellen Informationsstand zum Zeitpunkt der Auswertung dar. Die GEKV behält sich grundsätzlich vor, aufgrund neuer Informationen, ihre Entscheidung zur Einstufung der Verdachtsflächen anzupassen. Durch einen neuen Sach- und Kenntnisstand, neue technische Möglichkeiten oder neue Bewertungsrichtlinien kann sich zwischenzeitlich eine Änderung in der Einstufung von Verdachtsflächen ergeben. Über diesen Onlinedienst können Sie erfahren, ob zu der bereits ausgewerteten Fläche neue Informationen vorliegen, die zu einer Veränderung in der Einstufung führen könnten.

2. Wie häufig bekommt die GEKV neue Informationen?

Die Häufigkeit bzw. das Auffinden neuer Informationen ist nicht vorhersehbar. Obwohl öffentliche Archive zunehmend ausgeschöpft sind, können gelegentlich neue Luftbilddaten ausfindig gemacht werden oder historische Dokumente in Privatarchiven gefunden werden.

3. Warum funktioniert der Dienst nicht bei einem Großprojekt?

Der Onlinedienst läuft automatisch. Aufgrund des Umfangs bei Großprojekten wird von einer automatischen Überprüfung auf neue Informationen abgesehen. Die Überprüfung wird individuell mit Ihnen besprochen.

4. Was kostet eine Überprüfung auf neue Informationen?

Die Prüfung auf neue Informationen ist für Sie kostenfrei.

5. Wann kann ich mit einem Ergebnis rechnen?

Der Onlinedienst zur Überprüfung neuer Informationen läuft automatisiert. Eine Rückmeldung bekommen Sie daher unmittelbar.

6. Ich habe noch keinen Antrag auf Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung gestellt. Kann ich die Auskunft zur Kampfmittelbelastung über diesen Onlinedienst abfragen?

Nein. Der Onlinedienst zur Überprüfung neuer Informationen setzt zwingend voraus, dass Sie bereits eine abgeschlossene Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung für die jeweilige Fläche durchführen lassen haben. Sollte Ihr Antrag auf Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung bereits gestellt, aber noch nicht abgeschlossen bearbeitet sein, warten Sie bitte auf die Stellungnahme zu Ihrem Antrag. Sollten Sie noch keinen Antrag auf Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung gestellt haben, können Sie dies mit Hilfe des Antragsformulars unter <https://www.hamburg.de/feuerwehr/ Gefahrenerkundung/> tun.

7. Es liegen keine neuen Informationen vor: Ist meine Fläche nun verdachtsfrei?

Die vorliegenden Informationen, die zur Einstufung Ihrer Fläche im Verdachtsflächenkataster führten, haben sich nicht verändert. Daher ändert sich auch die Einstufung Ihrer Fläche nicht.

8. Es liegen keine neuen Informationen vor: Darf ich jetzt unmittelbar mit den Eingriffen in den Baugrund beginnen?

Dies ist abhängig von der Einstufung Ihrer Fläche im Verdachtsflächenkataster.

Bitte beachten Sie vor dem Eingriff in den Baugrund die Einstufung und entsprechende Hinweise in Ihrer Stellungnahme.

Für Flächen ohne Kampfmittelverdacht können Sie mit den Eingriffen in den Baugrund beginnen, es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Für Flächen mit Kampfmittelverdacht beachten Sie bitte die Vorsorgepflichten gemäß § 6 (2) KampfmittelVO.



Zur dauerhaften Aufhebung eines Kampfmittelverdachts müssen die entsprechenden Flächen durch ein geeignetes Unternehmen gem. §8 (1) KampfmittelVO systematisch abgesucht werden.

9. Es liegen neue Informationen vor: Ist meine Fläche nun eine Verdachtsfläche?

Die vorliegenden Informationen, die zur Einstufung Ihrer Fläche im Verdachtsflächenkataster führten, haben sich verändert. Daher kann sich die Einstufung Ihrer Fläche im Verdachtsflächenkataster ändern, muss aber nicht.

10. Es liegen neue Informationen vor: Muss ich jetzt einen neuen Antrag auf Gefahrenerkundung stellen?

Um zu klären, ob die neuen Informationen die Einstufung der Fläche im Verdachtsflächenkataster ändern, ist eine erneute Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung notwendig. Bitte stellen Sie einen neuen Antrag und nutzen Sie dafür das Formular, das Sie hier finden:

<https://www.hamburg.de/feuerwehr/gefahrenerkundung/>

11. Kann ich den Onlinedienst auch für Anträge auf Prüfung des Verdachtsflächenkatasters nutzen?

Nein. Der Onlinedienst ist für Anträge auf Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung konzipiert.